

Rieder, Staatssekretär:

Das ist im Fall des Dublin-II-Abkommens so nicht richtig. Die Verfahrensherrschaft liegt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nach der Aufstellung, die ich habe, kann ich nicht erkennen, dass Familien dabei sind. Ich kann es allerdings auch nicht gänzlich ausschließen. Doch ich habe es hier und ich kann es Ihnen sagen. Nach der Einzelaufstellung, die ich habe, dürften keine Familien dabei sein.

Vizepräsident Gentzel:

Ich sehe keinen weiteren Fragebedarf. Danke, Herr Staatssekretär. Ich rufe auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Renner von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/1868.

Abgeordnete Renner, DIE LINKE:

Versagen des vermeintlichen Frühwarnsystems Verfassungsschutz?

Das Unternehmen "Leitbild Medien - Marketing und mehr" erhielt Fördermittel über das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Inhaber des Unternehmens ist der NPD-Funktionär Sebastian Reiche. Laut einem MDR-Bericht vom 22. November 2010 habe die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen GmbH (GFAW) sich vor Bewilligung des Förderantrages mit einer Anfrage an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gewandt, von dort aber keine Antwort erhalten. Das Landesamt widersprach dieser Darstellung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann hat sich die GFAW an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit einer entsprechenden Anfrage gewandt und welchen Inhalt hatte die Anfrage?
2. Wann hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz die Anfrage der GFAW beantwortet und welchen Inhalt hatte die Antwort?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Fragestellerin, dass eine immer wieder behauptete Funktion des institutionalisierten und mit nachrichtendienstlichen Befugnissen ausgestatteten Verfassungsschutzes als notwendiges Frühwarnsystem im Falle des Zutreffens der Darstellung der GFAW dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nun endgültig nicht mehr zugerechnet werden kann und wie begründet sie ihre Auffassung?

Vizepräsident Gentzel:

Das Wort hat das Innenministerium, Herr Staatssekretär Geibert. Rieder - auch ich muss mich erst an den neuen Namen gewöhnen, das passiert im In-

nenministerium so soft, da verliert man die Übersicht.

(Heiterkeit im Hause)

Rieder, Staatssekretär:

Herr Präsident, das wird sich jetzt ändern. Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, namens der Landesregierung beantworte ich die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Renner wie folgt:

Zu Frage 1: Ein Mitarbeiter der GFAW hat sich am 3. März 2010 wegen eines Fördermittelantrags des Sebastian Reiche telefonisch an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gewandt und um Übermittlung gerichtsverwertbarer Erkenntnisse gebeten. Die Tatsache, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Rechtsextremisten handelt, war der GFAW zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt.

Zu Frage 2: Am 22.06.2010 hat eine Mitarbeiterin des Landesamtes bei der GFAW angerufen und bestätigt, dass Sebastian Reiche ein aktiver Rechtsextremist und Funktionär der NPD ist. In dem Gespräch wurden die Voraussetzungen einer Informationsübermittlung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes erläutert. Danach dürfen personenbezogene Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Die GFAW wurde um ergänzende Angaben gebeten.

Zu Frage 3: Nein. Ich will jedoch keinen Zweifel daran lassen, dass der Fall sehr bedauerlich ist. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass der Antragsteller in den Thüringer Verfassungsschutzberichten der Jahre 2004 bis 2009 jeweils im Abschnitt Rechtsextremismus und im Personenregister erwähnt wird. Unter anderem wird dort über seine Aktivitäten als stellvertretender Versammlungsleiter rechtsextremistischer Veranstaltungen und als maßgeblicher Mitgestalter der rechtsextremistischen Publikation „Der Rennsteigbote“ berichtet. Weiterhin wird berichtet über seine Funktionen als Vorsitzender des NPD-Kreisverbands Gotha und als Beisitzer im NPD-Landesvorstand Thüringen.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine Nachfrage durch die Fragestellerin.

Abgeordnete Renner, DIE LINKE:

Herr Präsident, ich hätte gleich zwei Nachfragen und möchte sie gern zusammen stellen. Erstens:

(Abg. Renner)

Wenn meine Notizen richtig sind, hat die Bearbeitungszeit dreieinhalb Monate gedauert. Ist das die übliche Bearbeitungszeit, wenn Anfragen aus Behörden/Kommunen an das Landesamt für Verfassungsschutz gehen, die dort um Unterstützung in Fragen des Umgangs mit Rechtsextremismus bitten? Zweitens: Welche Bearbeitungszeit solcher Anfragen halten Sie für angemessen, wenn eine Behörde den Titel „Frühwarnsystem“ trägt?

Rieder, Staatssekretär:

Zur Nachfrage 1: Die Bearbeitungszeit war zu lang, gar keine Frage; sie muss deutlich kürzer sein. Die Gründe, weshalb die Bearbeitungszeit so lang war, prüfen wir zurzeit, wie auch einige andere Fragen noch der Prüfung bedürfen. Es ist völlig klar, so ein Fall darf sich nicht wiederholen.

Was ist hier „angemessene Bearbeitungszeit“? Das kann man nicht so generell sagen, das kommt darauf an. Wenn Sie sich die Übermittlungsvorschrift des § 14 anschauen, da gibt es mehrere Fallkonstellationen, wenn die Polizei was will und es ist dringend, muss es vielleicht schnell gehen. Hier bei unserem Förderantrag, wenn eine Menge von Daten aufbereitet werden muss, sollte das innerhalb von zwei bis drei Wochen möglich sein.

Vizepräsident Gentzel:

Ich sehe keinen weiteren Nachfragebedarf. Danke, Herr Staatssekretär. Ich rufe auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Klaubert von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/1869.

Abgeordnete Dr. Klaubert, DIE LINKE:

Verbleib der Goethe-Bilder aus dem Hirschhügel-Konvolut

Medienberichten zufolge hat Graf Henckel von Donnersmarck die Goethe-Zeichnungen aus dem sogenannten Hirschhügel-Konvolut verkauft, obwohl die Eigentumsrechte an den Bildern noch nicht abschließend geklärt sind. Offensichtlich ist das Restitutionsverfahren nicht abgeschlossen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt bzw. gab es bis zum 21. November 2010 einen Bescheid oder anderweitigen Nachweis, wonach Graf Henckel von Donnersmarck rechtmäßiger Eigentümer der Goethe-Zeichnungen ist, falls ja, von wem wurde dieser Bescheid wann erstellt und wo ist er einzusehen?

2. Ist das Landesamt für offene Vermögensfragen über den Dauerleihvertrag zwischen der Klassik Stiftung Weimar und Graf Henckel von Donnersmarck informiert worden, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

3. Welche weiteren Dokumente mit welchen Inhalten liegen zu diesem Vorgang vor und wo sind diese einzusehen?

4. Werden weitere, scheinbar abgeschlossene Restitutionsangelegenheiten momentan auf ihre verbindliche Rechtswirkung geprüft und wenn ja, wie viele?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herr Staatssekretär Prof. Merten.

Prof. Dr. Merten, Staatssekretär:

Vielen Dank, Herr Präsident. Meine Damen und Herren Abgeordneten, im Namen der Landesregierung möchte ich die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Klaubert wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Nach Kenntnisstand der Thüringer Landesregierung und der Klassik Stiftung Weimar gibt es eine Kette von Nachweisen, aus denen sich für Herrn Nicolas Graf Henckel von Donnersmarck die Stellung als berechtigter Eigentümer ergibt. Ansprüche von Dritten im Hinblick auf das Eigentum an den Bildern aus dem sogenannten Hirschhügel-Konvolut sind nicht bekannt. Der Grundbesitz Schloss Hirschhügel einschließlich des Inventars wurde aufgrund des Gesetzes über die Bodenreform im Land Thüringen von 1945 enteignet. Die Goethe-Zeichnungen aus dem Hirschhügel-Konvolut haben sich vor der Enteignung im Schloss Hirschhügel befunden und wurden infolge der Enteignung 1951 dem Goethe-Nationalmuseum übergeben, in dem sie sich auch bis zum Abschluss des Dauerleihvertrags befunden haben. Mit Schreiben vom 18. September 1990 hat Herr Dr. Viktor Graf Henckel von Donnersmarck einen Antrag auf Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche gemäß Anmeldeverordnung vom 11. Juli 1990, bezogen auf das land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen Hirschhügel und unter anderem 40 Handzeichnungen Johann Wolfgang von Goethes, gestellt. Bis zum 21. November 2010 hat weder das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen noch das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen einen Bescheid hinsichtlich der beweglichen Gegenstände, wozu auch die Goethe-Zeichnungen aus dem Hirschhügel-Konvolut zählen, erlassen. Ein solcher ist auch nicht notwendig gewesen, da die Enteignung von Schloss Hirschhügel einschließlich des Inventars auf besatzungsrechtlichen und -hoheitlichen Bestimmungen basierend erfolgte, das Vermögensgesetz ist deshalb nicht anwendbar. Es gab keine Verfügungsbeschränkungen wegen etwaiger öffentlich-rechtlicher Restitutionsansprüche nach dem Ausgleichleistungsgesetz, da diese zum Zeitpunkt des Abschlusses des Dauerleihvertrags im September